

dieser Verdacht begründet ist. Dann muß man bei dem Geschädigten klären, unter welchen Umständen und wann er entdeckt hat, daß bei ihm ein Diebstahl begangen wurde, was ihm speziell gestohlen wurde, welche besonderen Merkmale die gestohlenen Sachen auf weisen und ob bei ihm irgendwelche Teile dieser Sachen zurückgeblieben sind. Die gestohlenen Sachen sind im Vernehmungsprotokoll möglichst ausführlich zu beschreiben. Das hilft nicht nur bei der Fahndung nach ihnen, sondern auch bei der Einschätzung der Richtigkeit einer Identifizierung dieser Sachen, nachdem sie gefunden und dem Geschädigten vorgewiesen wurden.

Weiter ist es bei der Vernehmung, je nach den Umständen, äußerst zweckmäßig, folgendes zu klären:

- a) wo wurde das gestohlene Gut auf bewahrt. Wenn es versteckt war — wer konnte davon wissen;
- b) verschwanden bei dem Geschädigten bereits früher irgendwelche Sachen, wen verdächtigte er damals des Diebstahls und warum; hat er darüber Anzeige erstattet;
- c) wurden bei dem Geschädigten in der Wohnung irgendwelche Arbeiten zur Reparatur der Räume oder der elektrischen Leitung, zur Ausbesserung der Möbel usw. durchgeführt;
- d) wollte der Geschädigte ein Zimmer oder einen Schlafplatz abgeben, haben sich Personen mit einer diesbezüglichen Bitte an ihn gewandt, willigte er ein, diesen Personen einen Wohnplatz abzutreten, wenn nicht, warum nicht;
- e) beabsichtigte der Geschädigte vielleicht, irgendwelche Sachen zu verkaufen. Kamen Käufer zu ihm, wurde er mit ihnen einig, wenn nicht, warum nicht;
- f) beabsichtigte der Geschädigte, irgendwelche wertvollen Sachen zu erwerben, woraus jemand auf die Menge des in seinem Besitz befindlichen Geldes schließen konnte. Mit wem unterhielt er sich über solche Fragen, wie endeten solche Gespräche, zu wem sprach er von seinen Absichten;
- g) gibt es unter den Bekannten oder Verwandten des Geschädigten Personen, die wegen Diebstahls vorbestraft sind, besuchten sie ihn zu Hause. Hatte der Geschädigte zufällige Bekannte, die wußten, wo er wohnte.

Natürlich kann der Kreis dieser Fragen, deren Hauptziel es ist, den Verbrecher festzustellen, in Abhängigkeit von diesen oder jenen Umständen des konkreten Falles abgeändert oder ergänzt werden, so daß diese Aufzählung nur als Beispiel angesehen werden soll.